

Parteisatzung von

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Westerwald

In der von der Kreismitgliederversammlung zuletzt beschlossenen Fassung vom 04. Januar 2025 (KMV in Ransbach-Baumbach).

§ 1 Name und Sitz

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Westerwald bilden einen Kreisverband der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landesverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz für den Bereich des Landkreises Westerwald. Die Kurzbezeichnung lautet "GRÜNE".
- (2) Sitz des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Westerwald ist die Geschäftsstelle.

§ 2 Grundsätze und Ziele

- (1) Die im Grundkonsens der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN inklusive seiner Präambel vereinbarten Inhalte und Ziele bilden die Grundlage der politischen Arbeit des Kreisverbandes.
- (2) Der Kreisverband hat Satzungs-, Programm- und Finanzautonomie. Er darf jedoch den Zielen der Bundespartei nicht zuwider handeln.
- (3) Die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Alle Kreisorgane, -kommissionen und Wahllisten sind gemäß dem Frauenstatut zu mindestens 50% mit Frauen zu besetzen. Näheres regeln das Frauenstatut und das Statut zur Gleichstellung des Landesverbands.
- (4) Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Trans*, inter- und nicht-binäre Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken. Näheres regelt das Vielfaltsstatut des Bundesverbands.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei kann werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei und ihrem Programm bekennt und keiner anderen Partei angehört. Die deutsche Staatsbürgerschaft ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der untersten Ebene des zuständigen Gebietsverbandes (i.d.R. der Ortsverband) mit einfacher Mehrheit. Die Neuaufnahme ist der Mitgliederverwaltung im Kreisverband bekanntzugeben. Im vom Kreisverband begründeten Einzelfall kann der Vorstand des Kreisverbandes anstelle des Ortsverbands über die Aufnahme

entscheiden. In jedem Fall ist der Ortsverband sowie das Mitglied über die erfolgte Aufnahme in SHERPA zu informieren.

- (3) Eine Zurückweisung durch den Vorstand ist dem Bewerber gegenüber schriftlich zu begründen. Gegen eine Zurückweisung kann der Bewerber bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die zuständige Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, nach Kenntnisnahme der schriftlichen Begründung und Anhörung des/der Antragstellenden. Die Mitgliedschaft beginnt in diesem Fall mit Zustimmung der zuständigen Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisvorstand in Textform zu erklären
- (3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.

§ 5 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind die Kreismitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§ 6 Kreismitgliederversammlung (KMV)

- (1) Die Kreismitgliederversammlung besteht aus denjenigen Mitgliedern, die auf ordnungsgemäße Einladung zur Versammlung erschienen sind. Sie ist das höchste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung ist mindestens zwei Mal pro Jahr im Namen des geschäftsführenden Vorstands in Textform mit einer Frist von 13 Tagen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder oder fünf Prozent der Mitglieder (die hierbei niedrigere Zahl) zum Zeitpunkt der Sitzung teilnehmen. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen erneut einzuberufende Mitgliederversammlung mit denselben Tagesordnungspunkten in jedem Fall beschlussfähig. Darauf soll bereits im Einladungsschreiben der Wiederholungs-KMV hingewiesen werden.
- (3) Eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung kann mit einer auf sechs Tage verkürzten Frist einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens 25% der Mitglieder des Kreisverbandes oder der Vorstand eines Ortsverbandes oder der geschäftsführende Kreisvorstand verlangt. Ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Kreismitgliederversammlung ist in Textform beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
- (4) Änderungsanträge betreffend die Tagesordnung von bereits berufenen Kreismitgliederversammlungen müssen sechs Tage vorher beim Vorstand

vorliegen. Dies betrifft insbesondere Beschlüsse, Wahlen und Aufstellung von Delegierten. Eine Änderung der Tagesordnung zu Beginn der jeweiligen Kreismitgliederversammlung ist durch Antrag und einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

(5) Aufgaben der Kreismitgliederversammlung sind:

1. Wahl und Entlastung des Vorstands,
2. Wahl der Kassenprüfer*innen,
3. Wahl der Kreisdelegierten zur Landesdelegiertenversammlung, Bundesdelegiertenkonferenz sowie Kreisvorständekonferenz,
4. Entscheidung über politische, personelle und organisatorische Fragen,
5. Beschlussfassung über Wahlkampfaktivitäten, das Kreisprogramm, Koalitionsvereinbarungen und Richtlinien der Bündnisgrünen Politik im Kreistag,
6. Beschlussfassung über die Satzung sowie deren Änderungen,
7. Beschlussfassung über die Beitrags- und Kassenordnung,
8. Beschlussfassung über die von Mitgliedern eingereichten Anträge,
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbands Westerwald.

(6) Ablauf der Kreismitgliederversammlung

(6a) Die Kreismitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet. Neben der Versammlungsleitung ist ein/e Schriftführer*in zu benennen, im Regelfall die/der Vorstandsschriftführer*in. Der Vorstand kann die Versammlungsleitung auf Beschluss der Versammlung übertragen. Beschlüsse und Wahlergebnisse werden protokolliert.

(6b) Anträge sind dem Vorstand regelmäßig in Textform vorzulegen, so dass diese in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Über die Behandlung von Spontan- oder Eilanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6c) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Kreisverbands erfordern eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen werden mit dem Abschluss der Kreismitgliederversammlung wirksam.

(6d) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Organe und Gremien des Kreisverbands bindend.

(6e) Vorstandsmitglieder werden einzeln in geheimer Abstimmung gewählt. Sofern die Zahl der Kandidierenden die Zahl der zu vergebenden Ämter nicht überschreitet, ist verbundene Einzelwahl (mehrere Einzelwahlen in einem Wahlgang) zulässig. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, sofern sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(6f) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Gleichheit entscheidet das Los.

(6g) Das Protokoll wird von der/dem Schriftführer*in und von der/dem Versammlungsleiter*in unterzeichnet und allen Mitgliedern in digitaler Form zur Verfügung gestellt und kommuniziert.

(7) Bei der Einladung zur KMV kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Ebenso kann die gesamte Kreismitgliederversammlung auch als virtuelle Versammlungen stattfinden, an der alle Mitglieder ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben. Wird zu einer hybride oder virtuelle Versammlung eingeladen, so muss bei der Einladung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 7 Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand umfasst die Gesamtheit eines geschäftsführenden Vorstandes (siehe §8) sowie eines erweiterten Vorstandes (siehe §9).
- (2) Alle Organe des Kreisvorstandes werden von der Kreismitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die jeweilige Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.
- (3) Der Kreisvorstand tagt mitgliederoffen für Mitglieder des Kreisverbands. Sitzungen sowie Beratungen und Beschlussvorbereitungen können zudem über Telefonkonferenzen oder Online-Formate stattfinden. Der Vorstand kann aus darzulegenden Gründen, beispielsweise im Bereich der Persönlichkeitsrechte, zu bestimmten Tagesordnungspunkten Mitglieder, die nicht Teil des Vorstandes sind, zur Beratung des entsprechenden Tagungsordnungspunktes ausschließen. Dies ist im Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit zu beschließen, im Protokoll zu vermerken und anwesenden Mitgliedern zu begründen.
- (4) Der Kreisvorstand ist an die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung gebunden.
- (5) Misstrauensanträge gegenüber dem Gesamtvorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern sind nur auf Mitgliederversammlungen zulässig, jedoch nicht als Dringlichkeitsanträge. Über einen Misstrauensantrag ist auf der nächsten Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen zu entscheiden. Erhält ein Misstrauensantrag die absolute Mehrheit der Mitgliederversammlung, sind Neuwahlen für die entsprechende/n Position/en durchzuführen.
- (6) Tritt der gesamte Vorstand zurück, hat er innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ein neuer Vorstand gewählt wird.
- (7) Bis zur Wahl eines neuen Vorstands führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter. Kann kein Vorstandsmitglied mehr rechtsfähig zu einer Mitgliederversammlung einladen, so können drei Mitglieder der Ortsverbandsvorstände eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines KV-Vorstands einberufen.

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Kreisverband nach innen und außen
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den drei gleichberechtigten Sprecher*Innen, dem/der Schatzmeister*In, dem/der Schriftführer*in und dem/der Pressereferent*in.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Kreisverbandes sowie des Kreisvorstandes im Rahmen des Haushaltsplans
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für die Vorlage der Haushaltsplanentwürfe
- (5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind einzeln zeichnungsberechtigt für das Konto des Kreisverbandes. Sie sind befugt, Geldanweisungen auf Antrag und mit Beleg zu beschließen, sofern durch diesen Beschluss der Haushaltsansatz nicht überschritten wird.
- (6) Die Gesamtgeschäftsführung regelt der geschäftsführende Vorstand in einstimmigem Beschluss, insbesondere die Regelungen zu Vertretungen.
- (7) Die Sprecher*innen vertreten den Kreisverband verantwortlich nach innen und außen. Ihnen obliegt die Vertretung der Interessen des Kreisverbandes gegenüber den anderen Gliederungen der Partei sowie gegenüber anderen Parteien politischen Vertretungen, Behörden, Verbände etc. in der Öffentlichkeit.
- (8) Dem/der Schriftführer*in obliegen die Protokollierung von Kreismitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie die datenschutzgerechte Ablage und Kommunikation an die Mitglieder.
- (9) Der/die Schatzmeister*in ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung und die Überwachung des Beitragseinzugs. Er/Sie ist gegenüber der Kreismitgliederversammlung und dem Kreisvorstand zur Rechenschaft verpflichtet.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu sechs Beisitzer*innen
- (2) Die Beisitzer*innen unterstützen und beraten den geschäftsführenden Vorstand politisch und strategisch und gewährleisten die Vernetzung und Kooperation zwischen den verschiedenen Parteebenen und den Funktions-, Amts- und Mandatsträger*innen
- (3) Der erweiterte Vorstand ist regelmäßig nicht selbstständig beschlussfähig. Beisitzer*Innen nehmen die Vertretung des Kreisverbands nach außen oder innen ausschließlich im Auftrag und auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands wahr.
- (4) Ein Mitglied der Fraktion im Kreistag ist als kooptiertes Mitglied des erweiterten Vorstands antrags- und rede-, jedoch nicht stimmberechtigt, sofern nicht bereits eine Mitgliedschaft des im erweiterten Vorstand besteht. Die Entsendung obliegt der Entscheidung der Kreistagsfraktion.
- (5) Ein Mitglied der Grünen Jugend im Westerwaldkreis ist als kooptiertes Mitglied des erweiterten Vorstands antrags- und rede-, jedoch nicht stimmberechtigt. Die Entsendung obliegt der Entscheidung der Grünen Jugend.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht
 - a) an der politischen Willensbildung des Kreisverbandes in der üblichen Weise (Aussprachen, Anträge, Abstimmungen, Wahlen u.a.) mitzuwirken
 - b) innerhalb des Kreisverbandes das aktive und passive Wahlrecht auszuüben und sich als Kandidat für parlamentarische Vertretungen aufstellen zu lassen, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat
 - c) an allen Sitzungen des Kreisverbandes sowie der anhängigen Arbeitsgruppen teilzunehmen
 - d) sich mit anderen Mitgliedern in Arbeitsgruppen eigenständig zu organisieren.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - a) den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die im Programm festgelegten Ziele zu vertreten
 - b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen,
 - c) seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 11 Arbeitsgruppen

- (1) In den Arbeitsgruppen treffen sich interessierte Mitglieder und Nichtmitglieder, um zu einzelnen Themen gezielt zu arbeiten. Jede Arbeitsgruppe sollte mindestens ein Mitglied als Kontaktperson benennen.
- (2) Bildung sowie Auflösung von Arbeitsgruppen können durch Antrag und Beschluss mit einfacher Mehrheit innerhalb einer Kreismitgliederversammlung erfolgen.
- (3) Themen und Kontaktpersonen der Arbeitsgruppen werden auf der Kreismitgliederversammlung bekanntgemacht.
- (4) Die Arbeitsgruppen informieren die Kreismitgliederversammlung über ihre Arbeit und Ergebnisse.
- (5) Die Öffentlichkeitsarbeit ist mit dem Kreisvorstand abzustimmen.

§ 12 Geschäftsstelle

- (1) Rechtshandlungen für den Kreisverband darf nur der geschäftsführende Vorstand oder eine in Textform hierzu von ihm ermächtigte Personen abschließen.
- (2) Für Schulden des Kreisverbandes haftet nur das Vermögen des Kreisverbandes. Auf diese Bestimmung müssen Dritte bei Abschluss von Rechtsgeschäften hingewiesen werden.
- (3) Die Regelungen zu Beiträgen und Finanzen sind in einer Finanzordnung durch den Kreisverband hinterlegt.
- (4) Der Kreisverband kann sich eine Geschäftsstelle geben. Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsstelle nach den Erfordernissen der Geschäftsführung zu verorten.

§ 13 Unterstützung von Ortsverbänden

- (1) Der Kreisverband unterstützt und fördert die Gründung von Ortsverbänden.
- (2) Der Kreisverband fördert den Austausch zwischen Ortsverbänden, ermöglicht Zusammenarbeit und vermittelt zwischen Landesverband und Ortsverbänden.
- (3) Die Kreismitgliederversammlung kann Beschlüsse fassen, die in die Satzungs-, Programm- und Finanzautonomie der Ortsverbände eingreifen
- (4) Sofern sich ein Ortsverband auflöst, ist dies durch den Ortsvorstand in Textform dem geschäftsführenden Kreisvorstand zu kommunizieren.

§ 14 Sonstige Bestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Sofern es an einer Bestimmung in dieser Satzung fehlt oder sofern eine Bestimmung dieser Satzung im konkreten Anwendungsfall einer Auslegung bedarf, gilt sinngemäß die Bestimmung in der Satzung des Landesverbandes oder des Bundesverbandes in dieser Reihenfolge
- (2) Sollten Regelungen nach der aktuellen Gesetzeslage nicht Bestandteil der Satzung des Kreisverbands sein dürfen, so ist der Vorstand befugt, diese ohne vorherigen Beschluss einer Kreismitgliederversammlung aus der Satzung zu streichen. Solche Bestimmungen gelten dann als politische Entscheidungen; der Vorstand ist beauftragt, Möglichkeiten der Wiedereinführung als Satzungsbestandteil (z.B. Umformulierung) zu erarbeiten.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.
- (4) Diese Satzung wurde beschlossen durch die Kreismitgliederversammlung am 04.01.2025. Sie tritt mit dem Tag des Beschlusses in Kraft und löst alle bisherigen Satzungen ab.